

N i e d e r s c h r i f t
über die 66. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 20.08.2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/9621](#)
dazu: Eingabe 01828/05/19

b) **Antisemitismus an Hochschulen wirksam bekämpfen und Präventionsarbeit stärken**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/4583](#)

Fortsetzung der Beratung zu a 5
Beschluss zu a 12
Fortsetzung der Beratung zu b 13
Beschluss zu b 14
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7486](#)

Verfahrensfragen 15

-
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts über den Bildungsurlaub**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9709](#) neu2
Fortsetzung der Beratung 16
4. **Terminangelegenheiten**..... 20

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (per Videokonferenztechnik zugeschaltet; zeitw. vertr. durch die Abg. Wiebke Osigus) (SPD)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
9. Abg. Christian Fühner (i. V. der Abg. Cindy Lutz) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Lukas Reinken (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Pippa Schneider (zeitw. vertr. durch die Abg. Lena Nzume) (GRÜNE)
14. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)

Zeitweise übernimmt stellv. Vors. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) die Leitung der Sitzung.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Miller (Mitglied),
Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse,
Parlamentsredakteurin Dr. Willing, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:16 Uhr bis 13:33 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 63. und 64. sowie den öffentlichen Teil der 65. Sitzung.

*

Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung im Zusammenhang mit den Beratungen innerhalb der Landesregierung zur Kernfusionsforschung und zu Standortentscheidungen möglicher Kernfusionsprojekte in Stade durch Proxima Fusion

Auf eine Frage von Abg. **Lukas Reinken** (CDU) nach dem Sachstand bezüglich der am 24. Juni 2026 beschlossenen Aktenvorlage teilt Herr **Lauterbach** (MWK) mit, dass das MWK bis Ende August den Eingang der entsprechenden Akten aus den verschiedenen Ressorts erwarte, die dann gesichtet werden müssten. Wann die Akten vorgelegt werden könnten, hänge auch vom Umfang der Akten ab.

Tagesordnungspunkt 1:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9621](#)

dazu: Eingabe 01828/05/19

b) Antisemitismus an Hochschulen wirksam bekämpfen und Präventionsarbeit stärken

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/4583](#)

Zu a) erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 27.01.2026

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 58. Sitzung am 12.03.2026 (Anhörung)

Zu b) direkt überwiesen am 12.06.2024

federführend: AfWuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 55. Sitzung am 05.02.2026

Fortsetzung der Beratung zu a

Beratungsgrundlage: Vorlage 12 (Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD)

MR **Mohr** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Vorlage 12 vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragraphen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1

Nr. 1: § 19 - Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation

Zu Absatz 5

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) wirft die Frage auf, warum in dem in **Satz 1 Nr. 3** aufgeführten Katalog an Straftaten, nach denen eine Immatrikulation versagt werden könne, eine Straftat wegen Volksverhetzung auf einer Stufe mit unter anderem Brandstiftung, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion oder einer Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit stehe. Denn die letztgenannten Straftaten seien nach ihrer Einschätzung als vergleichsweise schwerer zu bewerten.

MR **Mohr** (GBD) weist darauf hin, dass die Festlegung des Katalogs der genannten Anknüpfungsstraftaten eine politische Entscheidung gewesen sei. Im Gesetzentwurf werde der Straftatenkatalog des bisher geltenden Rechts lediglich um den Tatbestand der Volksverhetzung erweitert,

der mit vergleichsweise geringer Strafandrohung versehen sei. Auch unter die anderen Straftatbestände wie zum Beispiel die Straftaten gegen die persönliche Freiheit fielen aber durchaus Straftaten mit geringer Strafandrohung. Es sei dann Aufgabe der Hochschule, im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob eine Straftat so schwerwiegend gewesen sei, dass sie zu einer erheblichen Gefährdung und Störung des Hochschul- und Studienbetriebs geführt habe und entsprechende Maßnahmen rechtfertige.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) erklärt, die Festlegung des Straftatenkatalogs sei in der Tat eine politische Entscheidung gewesen und drücke im Übrigen auch die Haltung der regierungstragenden Fraktionen zum Grundgesetz aus.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) fragt, aus welchem Grund der Katalog der Straftaten - Brandstiftung, Sprengstoffexplosion usw. -, aufgrund derer eine Exmatrikulation ausgesprochen oder eine Immatrikulation versagt werden könne, explizit in den Gesetzentwurf aufgenommen werden müsse.

MR **Mohr** (GBD) erläutert, dass im Gesetzentwurf bewusst keine Generalklausel vorgesehen sei, nach der erheblichen Störungen des Hochschulbetriebs mit einer Exmatrikulation begegnet werden könnte. Ohne eine solche Generalklausel müsse konkret aufgeführt werden, welche Straftaten zu einer Exmatrikulation oder zur Ablehnung einer Immatrikulation führen können sollen. Unter die im Gesetzentwurf genannten Straftaten „gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit“ fielen zwar diverse Straftaten, aber es sei nicht so, dass ab einer bestimmten Schwere einer Straftat automatisch eine Exmatrikulation oder die Versagung einer Einschreibung möglich sei.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) bittet um weitere Erläuterungen hinsichtlich der Formulierung, dass die Immatrikulation verwehrt werden könne, wenn die oder der Hochschulzugangsberechtigte wegen einer unter Nr. 3 angeführten Straftat rechtskräftig verurteilt wurde und „die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfallen“.

MR **Mohr** (GBD) stellt dar, strafgerichtliche Verurteilungen würden im Bundeszentralregister erfasst. Das Bundeszentralregistergesetz sehe Fristen vor, nach deren Ablauf Eintragungen über Verurteilungen aus dem Register zu löschen seien, die sogenannten Tilgungsfristen. Deren jeweilige Länge hänge mit der Schwere der abgeurteilten Tat zusammen. Die Tilgung habe zur Folge, dass einer Person diese Straftat im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden dürfe; sie begründe also ein Verwertungsverbot, sodass die Verurteilung nicht mehr als Grund für die Ablehnung einer Einschreibung herangezogen werden dürfe.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) fragt nach, ob das Abstellen auf eine Verurteilung dazu führe, dass jemand, der etwa ein Sprengstoffattentat verübt habe und diese Tat auch einräume, aber noch nicht verurteilt sei, vorerst an einer Universität eingeschrieben bleiben könne.

MR **Mohr** (GBD) antwortet, der Straftatenkatalog, der hinsichtlich der Verwehrung einer Immatrikulation herangezogen werde, gelte auch hinsichtlich einer möglichen Exmatrikulation. Intention des vorliegenden Gesetzentwurfs sei dabei, dass Hochschulen zeitnah auf Straftaten eingeschriebener Studierender reagieren könnten; anders als nach dem geltenden Recht müsse deshalb für eine Exmatrikulation nicht stets eine rechtskräftige Verurteilung vorliegen.

Hinsichtlich der Verwehrung einer Einschreibung verhalte es sich anders. Selbst wenn die Hochschule Kenntnis von begangenen Straftaten habe, könne sie die Einschreibung nicht ablehnen,

solange keine rechtskräftige Verurteilung vorliege. Ansonsten müsste sie das auf den Seiten 7 und 8 der Vorlage 12 dargestellte Verfahren zur Sachverhaltsaufklärung in Bezug auf eine Person durchführen, die noch gar nicht an der Hochschule eingeschrieben sei. Dies halte das MWK für nicht praktikabel und sei deshalb bewusst nicht vorgesehen worden.

*

Der **Ausschuss** beschließt sodann mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU und der Fraktion der AfD, **Absatz 5 Satz 1 Nr. 3** in der auf den Seiten 2 und 3 der Vorlage 12 dargestellten Fassung einschließlich des Satzteils in den eckigen Klammern zu übernehmen.

Zu Absatz 6

Auf die Frage von Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) zu **Satz 1 Nr. 3 Buchst. 0/a**, ob eine Tat nur dann sanktioniert werden könne, wenn sie auf dem Campus einer Hochschule erfolgt sei, und Sachverhalte im digitalen Bereich nicht umfasst seien, erläutert MR **Mohr** (GBD), diese Regelung definiere einen bestimmten Personenkreis, der von der Tat betroffen sein müsse. Taten, die sich gegen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule richteten, seien dabei grundsätzlich immer erfasst. Nur in Bezug auf andere Personen sei ein Bezug zum Campus der Hochschule erforderlich. Mit der vorgeschlagenen Formulierung „einer Person, die sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Tat berechtigterweise in einer Einrichtung der Hochschule aufgehalten hat“ solle insofern der im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Begriff „Gast der Hochschule“ präzisiert und verdeutlicht werden, wann Taten gegen diesen Personenkreis unter diese Regelung fielen.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) merkt an, bei den unter Buchstabe 0/a angeführten Tatbeständen, die zu einer Exmatrikulation führen könnten - zum Beispiel das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, Brandstiftung oder Körperverletzung -, handele es sich um sehr schwerwiegende Straftaten, die in der Regel zur Einleitung eines Strafverfahrens führten. Wenn ein Student einer entsprechenden Tat beschuldigt werde, könne die Universität schon während des Strafverfahrens das Hausrecht anwenden. In einem Strafprozess gelte aber immer noch die Unschuldsvermutung. Spreche die Universität in dieser Zeit eine Exmatrikulation aus, könne der Betroffene nicht weiter studieren. Dies kollidiere aus ihrer Sicht mit Artikel 12 des Grundgesetzes, nach dem jeder das Recht auf freie Berufswahl bzw. Ausbildungswahl habe. So hätten etwa auch Gefängnisinsassen auch unter dem Aspekt der Resozialisierung die Möglichkeit, eine Ausbildung zu absolvieren oder zu studieren. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob eine Exmatrikulation tatsächlich verhältnismäßig und die vorgeschlagene Regelung verfassungskonform sei. Denkbar wäre zum Beispiel, dass ein Betroffener sein Studium online fortsetze.

MR **Mohr** (GBD) legt dar, nach Auffassung des GBD sei diese Regelung verfassungskonform, worauf auch das MWK großen Wert gelegt habe.

Der Gesetzentwurf ziele bewusst darauf ab, dass sämtliche neu vorgesehenen Exmatrikulations-tatbestände nur dann zur Anwendung kämen, wenn sie zur Vermeidung einer erheblichen Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebs erforderlich seien. Es handele sich also um eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr im weiteren Sinne und nicht um eine Sanktion, der aufgrund eines anzunehmenden Strafcharakters die Unschuldsvermutung entgegenstehen könnte. Dies entspreche auch der Rechtsprechung in anderen Bereichen; etwa bezüglich der

Ausweisung von Personen habe das Bundesverwaltungsgericht wiederholt entschieden, dass auch bei noch nicht abgeurteilten Straftaten die Unschuldsvermutung einer Ausweisung nicht entgegenstehe.

Nach Auffassung des GBD stehe die Entwurfsregelung auch mit dem Recht auf freie Berufswahl und freie Wahl der Ausbildungsstätte nach Artikel 12 des Grundgesetzes in Einklang. Dabei seien verschiedene Grundrechte gegeneinander abzuwägen: Eine erhebliche Gefährdung oder Störung des Hochschul- oder Studienbetriebes berühre nämlich auch die Ausbildungsfreiheit der übrigen Studierenden, die durch solche Störungen beeinträchtigt würden. Bei einem rein digitalen Hochschulbetrieb sei es dabei möglicherweise schwieriger, zu begründen, dass der Hochschul- oder Studienbetrieb gestört sei. Bei einer Hochschule mit Campus, auf dem Studierende regelmäßig aufeinanderträfen, könne man eher von einer Gefährdung oder Störung des Hochschul- und Studienbetriebs ausgehen, wenn sich Mitstudierende von einem Mitstudenten bedroht fühlten. Letztlich sei dies jedoch von der jeweiligen Fallgestaltung im konkreten Einzelfall abhängig und hierbei sei es Aufgabe der Hochschule, das Vorliegen einer erheblichen Gefährdung oder Störung des Hochschul- und Studienbetriebs und die Verhältnismäßigkeit einer Exmatrikulation im Einzelfall zu prüfen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erkundigt sich, ob auch in dem Fall, dass jemand eine Sprengstoffexplosion herbeigeführt habe, dessen Motivation erforscht werden müsse.

MR **Mohr** (GBD) verneint dies. Der Straftatenkatalog sei auch schon im geltenden Recht im Zusammenhang mit der Ablehnung einer Einschreibung - unabhängig von den im AGG aufgeführten Gründen - enthalten. Die Motivation müsse in solchen Fällen also nicht geprüft werden.

*

Der **Ausschuss** beschließt sodann mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU und der Fraktion der AfD, **Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 Buchst. 0/a** in der auf Seite 11 der Vorlage 12 dargestellten Fassung einschließlich des Satzteils in den eckigen Klammern zu übernehmen.

*

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) erklärt, die Koalitionsfraktionen unterstützten den auf Seite 13 der Vorlage formulierten Vorschlag zu **Satz 1 Nr. 3 Buchst. a**, die in Bezug genommenen Gründe des § 1 AGG an dieser Stelle aufzunehmen, den Begriff der Gewalt um das Wort „erheblich“ zu ergänzen und den Personenbezug klarzustellen. Da es sich um eine sensible Materie und Grundrechte wie die Berufsfreiheit handele, sei es wichtig, hier klare Regelungen zu treffen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) schließt sich dem an und fügt hinzu, durch die Ergänzung um das Wort „erheblich“ und den konkreten Personenbezug werde deutlich, dass eine Exmatrikulation nur bei einer massiven Störung des Universitätsbetriebes möglich sei und Studierende diese nicht zum Beispiel bei Protesten gegen Entscheidungen der Universitätsleitung befürchten müssten.

*

Der **Ausschuss** beschließt sodann mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU und der Fraktion der AfD, **Absatz 6 Satz 1**

Nr. 3 Buchst. a in der auf Seite 13 der Vorlage 12 dargestellten Fassung einschließlich der Satz-
teile und Begriffe in den eckigen Klammern zu übernehmen.

Ferner beschließt er mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der Grünen bei
Stimmenthaltung der Fraktion der CDU und der Fraktion der AfD, **Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c**
in der auf Seite 16 der Vorlage 12 dargestellten Fassung einschließlich des Satzteils in den ecki-
gen Klammern zu übernehmen.

Zu Absatz 7/1

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) fragt zu **Satz 3** - „Das Präsidium hat das Votum der Kommission bei sei-
ner Entscheidung zu berücksichtigen“ -, ob dies bedeute, dass von dem Votum mit Blick auf die
Exmatrikulation nicht abgewichen werden könne.

MR **Mohr** (GBD) antwortet, das Votum sei nicht bindend, müsse aber in die Entscheidungsfin-
dung einbezogen werden.

Zu Absatz 7/2

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) erkundigt sich, ob die Regelung in **Satz 2** bedeute, dass Ordnungs-
maßnahmen auch dann ergriffen werden könnten, wenn nicht zu klären sei, ob Studierende die
in Rede stehende Handlung tatsächlich vorgenommen hätten.

MR **Mohr** (GBD) erläutert, es müsse geklärt sein, dass die oder der Studierende die Handlung
begangen habe. Die Regelung beziehe sich auf den Fall, dass sich die innere Motivation - also ob
diese Handlung wegen eines in § 1 AGG genannten Merkmals vorgenommen worden sei - nicht
nachweisen lasse.

*

Der **Ausschuss** beschließt sodann mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der
Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU und der Fraktion der AfD, **Absatz 7/2 Satz 2**
in der auf Seite 25 der Vorlage 12 dargestellten Fassung einschließlich des Satzteils in den ecki-
gen Klammern zu übernehmen.

Nr. 2: § 40 - Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums

Zu Absatz 1

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) greift die Anmerkung des GBD zu **Satz 1** auf, nach der das Vorschlags-
verfahren zur Entlassung einzelner Präsidiumsmitglieder keiner Regelung bedürfe und die Worte
„auf Vorschlag“ deshalb gestrichen werden sollten. Es stelle sich die Frage, ob damit die Mög-
lichkeit für Senat und Hochschulrat, einen Vorschlag zur Abwahl und damit ihre Meinung in die
Diskussion einzubringen, entfalle. Denn stattdessen werde nun darauf abgestellt, dass sich Se-
nat, Hochschulrat und Fachministerium „auf dem kurzen Dienstweg“ in offenen Gesprächen
über eine Abwahl verständigen sollten. Daran schließe sich die Frage an, ob damit die Mög-
lichkeit der Meinungsäußerung von Senat und Hochschulrat eingeschränkt werden solle und die auf
Seite 32 der Vorlage 12 dargestellte Formulierung „können einvernehmlich die Entlassung ein-
zelner Mitglieder des Präsidiums durch das Fachministerium oder den Stiftungsrat beschließen“

bedeute, dass sie nur noch gemeinsam mit dem Fachministerium äußern könnten, dass ein Präsidiumsmitglied abwählt werden solle.

MR **Mohr** (GBD) führt aus, dass das Vorschlagsverfahren nicht mehr gesetzlich geregelt sei, bedeute nach seinem Verständnis nicht, dass sich Senat oder Hochschulrat nicht mehr entsprechend positionieren und einen entsprechenden Beschluss fassen könnten. Absatz 1 regele nur die zwingend erforderlichen Vorgaben für eine Einleitung des Abwahlverfahrens. Dafür sei ein Vorschlag nicht zwingend erforderlich.

MR **Jungeblodt** (MWK) erklärt, das MWK teile die Auffassung des GBD; sowohl Senat als auch Hochschulrat könnten auch weiterhin entsprechende Beschlüsse fassen. In der Regel sollten sich aber dann, wenn eine entsprechende Situation entstehe, die drei Verfahrensbeteiligten zusammensetzen und über eine Abwahl beraten. Der Entfall der Regelung des Vorschlagsverfahrens sei sinnvoll, da damit im Grunde schon eine Vorfestlegung verbunden sei - insbesondere, wenn für den Abwahlvorschlag auch noch eine qualifizierte Mehrheit im Senat benötigt werde. Ein ernsthafter nachgelagerter Austausch über die Frage, ob eine Entlassung tatsächlich erforderlich sei, wäre dann eher schwierig. Daher sei es besser, von der Regelung des Vorschlagsverfahrens Abstand zu nehmen.

Zu Absatz 2

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) erkundigt sich zu **Satz 1/1** danach, ob eine Hochschule das Verfahren hinsichtlich der Unterstützung eines Abwahantrags der Hochschullehrergruppe in einer Ordnung dergestalt festlegen könne, dass für das Erreichen des erforderlichen Quorums das Erfordernis einer Unterschrift gelte. Denn der Hochschullehrerbund habe im Rahmen der Anhörung zu Recht darauf hingewiesen, dass eine anonyme Partizipationsmöglichkeit wünschenswert wäre.

MR **Mohr** (GBD) antwortet, die Hochschule könne das Verfahren in einer Ordnung frei ausgestalten. Das könne auch das Erfordernis einer Unterschrift einschließen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) fragt, warum die Regelung in **Satz 2** - „Die Abwahl bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe und einer entsprechenden Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten, oder einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, wenn an der Hochschule keine Fakultäten bestehen.“ - unterschiedliche erforderliche Mehrheitsverhältnisse beinhalte. Nach seiner Einschätzung stelle die jeweilige Notwendigkeit einer einfachen Mehrheit eine geringere Schwelle dar als die Mehrheit von zwei Dritteln, wenn keine Fakultäten beständen.

MR **Jungeblodt** (MWK) legt dar, mit dieser Regelung solle sichergestellt werden, dass insbesondere an sehr kleinen Hochschulen, an denen in der Regel auf die Bildung von Fakultäten verzichtet werde, die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds von einer breiten Mehrheit getragen werde. Daher solle es an Hochschulen ohne Fakultäten eines höheren Quorums bedürfen. Denn wenn es zum Beispiel an einer kleinen Hochschule nur zwei verschiedene Forschungseinheiten gebe und eine personell etwas stärker sei als die andere, könnte diese - dies käme insbesondere dann zum Tragen, wenn die beiden Gruppen sozusagen verfeindet seien - eine Präsidentin oder einen Präsidenten abwählen, weil sie oder er die andere nach ihrer Wahrnehmung begünstigt habe. Dies sei nicht Sinn der Sache.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) wirft die Frage auf, ob, wenn eine solche kleine Hochschule aber zwei Fakultäten gebildet habe, die sich „feindlich“ gegenüberständen, dann eine Fakultät mit einer Mehrheit einen Präsidenten abwählen könne.

MR **Mohr** (GBD) antwortet, auch dann bedürfe die Abwahl einer Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe und einer entsprechenden Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten.

MR **Jungeblodt** (MWK) teilt mit, dass es jedenfalls nach seinem Kenntnisstand in Niedersachsen derzeit keine Hochschule mit lediglich zwei Fakultäten gebe.

*

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) bedankt sich abschließend beim GBD für die ausführliche Vorlage zum Gesetzentwurf. Grundsätzlich lasse sich feststellen, so die Abgeordnete, dass die Verfassungsgemäßheit der vorgeschlagenen Regelungen gegeben sei. Dies sei den Koalitionsfraktionen besonders wichtig gewesen. Insbesondere über die ordnungsrechtlichen Maßnahmen - § 19 - Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation - hätten sie lange diskutiert, da die Regelungen zur Exmatrikulation das Grundrecht der freien Berufs- und Ausbildungsplatzwahl berührten. Es handele sich um eine sensible Materie, und eine Exmatrikulation sei ein „scharfes Schwert“, weshalb es wichtig sei, diesen Bereich verfassungsgemäß und präzise zu regeln. Daher sei es sehr zu begrüßen, dass nun eine sehr ausdifferenzierte und ausgewogene Lösung gefunden worden sei, die die Grundrechte wahre und gleichzeitig Betroffene schütze.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) schließt sich den Ausführungen von Abg. Frau Hillberg an und begrüßt ebenfalls die vom GBD unterbreiteten Änderungsvorschläge.

Was die Regelung in § 40 - Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums - angehe, so hätten dabei die verschiedenen Abwahlverfahren an Universitäten in den vergangenen Monaten durchaus eine Rolle gespielt. Die vorgeschlagene Regelung in § 40 sehe nun vor, dass Einvernehmen hergestellt und mögliche Konflikte auf Gesprächsebene gelöst werden sollten, statt von außen einzugreifen. Dies halte die Fraktion der Grünen für sehr sinnvoll.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) teilt mit, die AfD-Fraktion lehne den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ab. Zwar beinhalte er einige gute Änderungen, aber auch noch genügend mögliche Fallstricke. Er erfülle nicht das, was sich die AfD-Fraktion davon versprochen habe.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) schließt sich dem Dank an den GBD an, der einige sinnvolle Verbesserungsvorschläge unterbreitet habe, so der Abgeordnete. Dennoch werde die CDU-Fraktion den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ablehnen.

Der Gesetzentwurf beschränke sich im Grunde auf zwei ganz unterschiedliche Themen, die auch im Rahmen der Anhörung ausführlich und kontrovers diskutiert worden seien.

Was die ordnungsrechtlichen Maßnahmen - § 19 - angehe, lägen die Fraktionen sicherlich nicht ganz weit auseinander, jedoch seien nach Auffassung der CDU-Fraktion die von ihr im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Einführung eines hochschuleigenen Ordnungsrechts eingebrachten Vorschläge weitreichender.

Zu § 40 - Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums - habe die CDU-Fraktion im Rahmen der Beratung deutlich gemacht - dies hätten auch die Unterrichtung durch die Landesregierung und die Anhörung gezeigt -, dass auch durch die geplanten Änderungen keines der in den letzten Monaten erfolgten Abwahlverfahren „entschärft“ worden wäre. Im Zweifel wären sie sogar noch drastischer in der Öffentlichkeit ausgefochten worden. Die CDU-Fraktion spreche sich entschieden gegen ein zukünftiges Durchgriffsrecht des Wissenschaftsministers aus, mit dem er nach persönlicher Präferenz darüber entscheiden könne, ob ein Hochschulpräsident im Amt bleibe. Dies sei - mit Blick auf die Hochschulautonomie und Resilienz staatlicher Organisationen - weder ziel führend noch zeitgemäß.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) merkt an, offenbar stimme die CDU-Fraktion vor allem deshalb nicht zu, weil das MWK in Abwahlverfahren an landeseigenen Hochschulen nun eingebunden werde, während dies bei Abwahlverfahren an Stiftungshochschulen nicht der Fall sei, weil sie eine andere Organisationform hätten. Auch an Stiftungshochschulen müsse aber insofern Einvernehmen hergestellt werden, als auch der Stiftungsrat zustimmen müsse.

Im Übrigen gehe es nicht darum, dass das MWK über den Verbleib einer Präsidentin oder eines Präsidenten im Amt bestimme, sondern darum, dass es zu einem kollegialen Gespräch zwischen allen Beteiligten komme, um auf diese Weise eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) erwidert, es gehe nicht nur um die Beteiligung des Fachministeriums, sondern auch darum, dass der Fachminister ein Vetorecht habe, wie der Vertreter der Landesregierung im Rahmen der Unterrichtung im Ausschuss bestätigt habe. Durch dieses Vetorecht könnte der Fachminister einen Präsidenten gegen den Willen von Senat und Hochschulrat im Amt halten. Nach seiner, Reinkens, Auffassung stelle dies eine Gefahr für die Hochschulautonomie dar.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) schlägt sodann vor, in der heutigen Sitzung über eine Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf abzustimmen.

*

Abschließend ermächtigt der **Ausschuss** den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, eventuell noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 12 zuzüglich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Antonia Hillberg** (SPD).

Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Landtag zu der in die Beratung zu dem Gesetzentwurf einbezogenen Eingabe 01828/05/19 den folgenden Beschluss:

Die Eingabe wird mit Verabschiedung des Gesetzentwurfs für erledigt erklärt.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Fortsetzung der Beratung zu b

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) hält fest, aus Sicht der SPD sei der Entschließungsantrag zur Abstimmung bereit. Sie schlage daher vor, in der heutigen Sitzung über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) schließt sich dem Verfahrensvorschlag von Abg. Frau Hillberg an und fügt hinzu, der vorliegende Antrag solle dazu beitragen, dass die Regelungen des unter a beratenen Gesetzentwurfs gar nicht erst herangezogen werden müssten. Natürlich sei es wichtig, mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen gegen Taten, die sich gegen jüdische Studierende richteten, vorgehen zu können. Es gehe aber auch darum, Aufklärung zu betreiben und Antisemitismus an Hochschulen durch Beratung und Fortbildung zu bekämpfen, also mit Präventionsarbeit zu verhindern, dass das Ordnungsrecht herangezogen werden müsse.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) erklärt, sicherlich seien sich alle in dem Ziel einig, dass Antisemitismus zu bekämpfen sei. Allerdings enthalte der vorliegende Entschließungsantrag keine konkreten Vorschläge, wie dies gelingen könne, sodass er nicht mehr als „weiße Salbe“ sei. Daher lehne die CDU-Fraktion den Antrag ab.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) merkt an, unter Nr. 2 des Entschließungsantrags werde die Landesregierung gebeten, „für Fälle, in denen durch eine Gewalttat die körperliche Unversehrtheit eines Hochschulmitglieds verletzt wurde oder eine dauerhafte Gefährdungssituation vorliegt, eine Regelung im Niedersächsischen Hochschulgesetz“ zu treffen. Da dies aber bereits mit dem unter a beratenen Gesetzentwurf erfolge, sei diese Forderung des Antrags überholt, es sei denn, es sollten noch zusätzliche Änderungen am NHG vorgenommen werden. Er bitte die regierungstragenden Fraktionen darum, zu konkretisieren, welche Maßnahmen zu diesem Punkt seitens der Landesregierung noch ergriffen werden sollten. Andernfalls sollte der Antrag zumindest in diesem Punkt geändert werden.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) legt dar, der Antrag ziele auch darauf ab, dass sich im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen an Hochschulen kritisch mit Erscheinungsformen des Antisemitismus auseinandergesetzt und der wissenschaftliche Diskurs zu den Konfliktursachen angeregt werde. Der unter a beratene Gesetzentwurf habe mit Regelungen unter anderem zur Exmatrikulation eine andere Zielrichtung.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) hebt hervor, die Bekämpfung von Antisemitismus habe oberste Priorität. Aber auch die AfD-Fraktion halte den vorliegenden Antrag auch aufgrund der Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes für nicht zielführend und obsolet. Daher werde die AfD-Fraktion dem Antrag nicht zustimmen.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) erwidert, nach Auffassung der SPD-Fraktion sei der Antrag nicht obsolet, da Prävention in diesem Bereich ein wichtiger Baustein sei. Obsolet wäre der Antrag nur, wenn es keinen Antisemitismus mehr gäbe.

Beschluss

Der federführende **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7486](#)

erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 51. Sitzung am 13.11.2025

Verfahrensfragen

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) beantragt, den Gesetzentwurf in die für den 17. September 2026 vorgesehene Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/10921 - sowie in dessen weitere Beratung einzubeziehen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erklärt sich seitens der regierungstragenden Fraktionen damit einverstanden.

*

Sodann beschließt der **Ausschuss**, den Gesetzwurf in die zu dem Entwurf eines Gesetzes zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/10921 - für den 17. September 2026 vorgesehene Anhörung sowie in dessen weitere Beratung einzubeziehen.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts über den Bildungsurlaub

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9709](#) neu2

erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 03.03.2026

federführend: AfWuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 60. Sitzung am 23.04.2026 (Anhörung)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 9 (Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD)

MR **Dr. Miller** (GBD) teilt mit, dass die in der Vorlage 9 unterbreiteten Formulierungsvorschläge in vollem Umfang mit dem MWK abgestimmt seien. Hintergrund des relativ großen Umfangs der Vorlage sei, dass damit das über 50 Jahre alte und zuletzt 1999 geänderte *Bildungsurlaubs*gesetz - nunmehr unter der Bezeichnung *Bildungszeit*gesetz - komplett neu gefasst werde.

Der GBD schlage in Abstimmung mit dem MWK Änderungen mit Blick auf die Systematik vor, um eine möglichst chronologische und logisch aufeinander aufbauende Abfolge der Regelungen zu erreichen, sodass es zu einigen Verschiebungen gekommen sei. Diese Änderungen seien nicht inhaltlicher Natur, sondern dienten der besseren Verständlichkeit. Da das *Bildungszeit*gesetz nicht nur von einzelnen Spezialisten, sondern von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern in Niedersachsen angewendet werde, sollten Sprache und Systematik möglichst verständlich und nachvollziehbar sein.

Vor diesem Hintergrund schlugen GBD und MWK auch vor, auf die Durchführungsverordnung zum Niedersächsischen *Bildungsurlaubs*gesetz, die vor 30 Jahren zum letzten Mal geändert worden sei und ursprünglich unter Artikel 2 geändert werden sollte, gänzlich zu verzichten und deren wesentliche Regelungen in das Gesetz zu übernehmen, um eine weitere Vereinfachung zu erreichen.

Des Weiteren gebe es noch eine Richtlinie zum *Bildungsurlaubs*gesetz, die seit 1997 unveränderte Verwaltungsvorschriften enthalte, die zum Teil keine Grundlage im Gesetz hätten, einer solchen aber bedürften. MWK und GBD schlugen daher vor, die Inhalte dieser Vorschriften, die aus Sicht des MWK wichtig seien und beibehalten werden sollten, in das Gesetz aufzunehmen. Damit könne auch diese Richtlinie entfallen. Nunmehr seien alle Regelungen zur *Bildungszeit* in Niedersachsen einem Rechtsdokument, nämlich dem Niedersächsischen *Bildungszeit*gesetz, enthalten.

Sodann trägt Herr Dr. Miller die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 9** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache ergibt sich zu folgenden Paragraphen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Niedersächsisches Bildungszeitgesetz (NBildZG)

§ 2 - Anspruch auf Bildungszeit

Zu Absatz 1

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) nimmt Bezug auf die Formulierung, dass Anspruchsberechtigte „Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind ...“, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Niedersachsen haben“, und erkundigt sich, inwiefern diese Regelung für jemanden gelte, der zum Beispiel in einem Unternehmen in Niedersachsen beschäftigt sei, aber in Nordrhein-Westfalen wohne und von dort aus zu 100 % im Homeoffice bzw. mobil arbeite.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortet, auch mit Blick auf die Rechtsprechung zum interlokalen Arbeitsrecht, an die sich diese Regelung anlehne und der zufolge es für das maßgebliche Arbeitsrecht darauf ankomme, wo das Arbeitsverhältnis seinen Schwerpunkt habe, sei davon auszugehen, dass es in Fällen wie dem beispielhaft genannten nicht auf den Wohnort bzw. den Ort, an dem die Arbeit faktisch geleistet werde, sondern auf den Sitz des Unternehmens, für das die Arbeit geleistet werde, ankomme. So würde zum Beispiel auch für jemanden, der für ein Unternehmen in Nordrhein-Westfalen arbeite, aber in Niedersachsen wohne und von dort aus dem Homeoffice arbeite, nicht das Niedersächsische Bildungszeitgesetz gelten.

Solche Fragen könnten sich aber in der Praxis stellen, Auseinandersetzungen dazu müssten vor einem Arbeitsgericht ausgetragen werden, das mit dem durch die vorgeschlagene Formulierung in Bezug genommenen interlokalen Arbeitsrecht vertraut sei. In jedem Fall sei es notwendig, einen verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt zum Land Niedersachsen aufzunehmen, wie es mit dem zitierten ausleitenden Satzteil vorgeschlagen werde.

§ 5 - Verfahren der Inanspruchnahme von Bildungszeit

Zu Absatz 1/2 Satz 4

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) fragt, ob mit der Formulierung, dass den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten Bildungszeit zu genehmigen sei, wenn „keine zwingenden betrieblichen oder zwingenden dienstlichen Ausbildungsmaßnahmen“ entgegenstünden, zum Beispiel Berufsschulunterricht gemeint sei, oder ob ein Auszubildender auch in einer Zeit, in der er eigentlich Berufsschulunterricht habe, Anspruch auf Bildungszeit habe.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortet, nach seiner Auffassung sei die Regelung so zu verstehen, dass alle Ausbildungsmaßnahmen, die nicht verschiebbar seien - wozu Berufsschulunterricht sicherlich gehöre -, der Genehmigung von Bildungszeit entgegenstünden. Im Übrigen sei diese Regelung bereits seit 50 Jahren wortgleich im geltenden Recht enthalten, und gerichtliche Auseinandersetzungen bzw. Gerichtsentscheidungen zu diesem Thema seien ihm nicht bekannt, sodass es wohl keine großen Konflikte in dieser Frage gegeben habe.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) merkt an, ihrer Kenntnis nach gelte auch für Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte an Schulen wie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, dass Bildungszeit nur in den Ferien genommen werden könne.

LMR **Neubert** (MWK) erklärt, auch aus seiner Sicht sei Berufsschulunterricht eine Maßnahme, die der Berufsausbildung diene, und somit eine zwingende betriebliche bzw. dienstliche

Ausbildungsmaßnahme, auf die in dieser Regelung abgestellt werde. Im Übrigen sei in der Tat in § 2 Abs. 3 geregelt, dass für Beschäftigte an Schulen oder Hochschulen, die ihren Erholungsurlaub in der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit nehmen müssten, das Gleiche für den Anspruch auf Bildungszeit gelte.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) wirft ein, da zukünftig der Anspruch auf Bildungszeit für mehrere einzelne Bildungsveranstaltungen in ganzen Arbeitstagen geltend gemacht werden könne, würde dies aus seiner Sicht doch bedeuten, dass Bildungszeit an einzelnen Tagen auch außerhalb der Ferien, nicht jedoch an solchen, an denen Berufsschulunterricht stattfindet, genommen werden dürfte. Er fragt, ob dies auch der GBD so sehe.

MR **Dr. Miller** (GBD) bestätigt dies.

§ 6/2 - Teilnahmebescheinigung

Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD) erinnert daran, dass in der Anhörung von Arbeitgeberseite darum gebeten worden sei, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen auch ohne vorheriges Verlangen durch den Arbeitgeber zur Vorlage einer Teilnahmebescheinigung zu verpflichten. Dies entspreche auch der Gesetzesbegründung auf Seite 18. Vor diesem Hintergrund schlugen die Koalitionsfraktionen vor, in dem Satz „Die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen durch die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung in Textform nachzuweisen.“ die Worte „auf dessen Verlangen“ zu streichen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) fügt hinzu, auch mit Blick darauf, dass die Veranstalter von Bildungsveranstaltungen verpflichtet würden, den Teilnehmenden Teilnahmebescheinigungen zu übermitteln, sei es sinnvoll, auch eine Pflicht zu deren Vorlage beim Arbeitgeber zu regeln.

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärt, diese Änderung sei aus Sicht des GBD unproblematisch; damit entspreche die Regelung der bisher im Bildungsurlaubsgesetz geltenden, und aus der „Holschuld“ der Arbeitgeber werde eine „Bringschuld“ der Beschäftigten, wie es in der Anhörung angeregt worden sei. Der GBD werde diese Änderung in einer weiteren Vorlage zum Beratungsstand aufnehmen, sodass der Ausschuss dann insgesamt über alle Änderungsvorschläge abstimmen könne.

*

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) bedankt sich beim GBD für die umfangreichen Vorschläge und Anmerkungen auch zur Struktur des neuen Bildungszeitgesetzes. Diese seien aus ihrer Sicht sehr nachvollziehbar und stringent und trügen dazu bei, den Gesetzentwurf insgesamt noch besser verständlich zu machen. Aus Sicht der Fraktion der Grünen könne in der nächsten Sitzung über eine Beschlussempfehlung abgestimmt werden; bis dahin bestehe genügend Zeit, sich noch einmal genauer mit den umfangreichen Änderungsvorschlägen zu befassen.

Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD) unterstreicht die Ausführungen von Abg. Frau Viehoff und betont, auch nach Auffassung der SPD-Fraktion habe der GBD mit der Vorlage 9 eine hervorragende Arbeit geleistet, durch die die Systematik des Gesetzes sinnvoll fortentwickelt und der Inhalt noch nachvollziehbarer geworden sei.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) schließt sich dem Dank an den GBD an und ergänzt, in der Tat werde der Gesetzestext durch die Vorschläge des GBD sehr viel verständlicher und weniger komplex,

da nun insbesondere die Chronologie des Verfahrens besser abgebildet werde. Auch aus Sicht der CDU-Fraktion könne zeitnah über eine Beschlussempfehlung abgestimmt werden.

*

Der **Ausschuss** beschließt, die Beratung in seiner für den 27. August 2026 vorgesehenen Sitzung fortzusetzen und gegebenenfalls abzuschließen, und nimmt in Aussicht, dann auch über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

Tagesordnungspunkt 4:

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig den Terminplan für das Jahr 2027.

Ferner beschließt der Ausschuss, die für den 17. September 2026 geplante Sitzung aufgrund der für diese Sitzung vorgesehenen Vorstellung des Einzelplans 06 durch Minister Mohrs und der im Anschluss daran vorgesehenen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen bereits um 09:30 Uhr beginnen zu lassen.
